V3-047

Verschiedene Anträge

Initiator*innen: Anastasia Hansen

Titel: **V3-047: Awareness**

Antragstext

Von Zeile 46 bis 47 einfügen:

bereits einige Zeit zurück liegt. Oder wenn eine Person unsicher ist, ob sie gerade Diskriminierung erlebt hat.

Zentrale Prinzipien des Awareness-Team und der Anlaufstelle bei erlebter Diskriminierung:

- über Vorfälle wird, wenn von den Betroffenen nicht anders gewünscht, Still-schweigen gewahrt
- die beiden Gruppen reden ohne Wunsch der Betroffenen mit keiner Person darüber
- auch wer die beiden Gruppen aufgesucht hat, darf keiner Person mitgeteilt werden
- dem entgegensteht allein eine akute Gefahr für die Betroffenen oder andere Personen
- die beiden Gruppen arbeiten also ähnlich wie andere Beratungsstellen
- sie können von den Betroffenen ohne Nennung ihres echten Namens oder anderer personenbezogener Daten aufgesucht werden, soweit technisch möglich
- durch das Aufsuchen einer der beiden Gruppen dürfen den Betroffenen keine Nachteile entstehen
- beide Gruppen sind an keine Weisungen, insbesondere von Personen von Ämtern wie Vorständen, gebunden

- Mitglieder der beiden Gruppen dürfen nicht gleichzeitig Teil des Landesvorstandes oder der Landesgeschäftsstelle sein
- beide Gruppe sind für alle Mitglieder, Gäst*innen und Mitarbeiter*innen der Grünen Jugend NRW ansprechbar
- Gäst*innen meint alle Personen, die kein Mitglied sind, sich trotzdem für die Grüne Jugend NRW engagieren oder an Veranstaltungen von ihr teilnehmen.

Begründung
Thema des Änderungsantrags: Festlegung zentraler Prinzipien wie das Awareness-Team und die Anlaufstelle bei erlebter Diskriminierung arbeiten sollen
Das wichtigste für das Aufsuchen einer Beratungsstelle ist das Vertrauen zu ihr. Dafür ist es notwendig, dass ohne Wunsch der jeweiligen Personen keine Person von dem Aufsuchen erfährt. Das steht so auch in der Satzung der GJ Brandenburg zu ihrem Awareness-Team (§11, Absatz 11). https://www.gj-bb.de/satzungen-downloads/
Auch andere Beratungsstellen z.B. psycho-soziale Beratungsstellen arbeiten nach dem Prinzip der Verschwiegenheit. Es sei denn eine akute Gefahr für bestimmte Personen ist abzusehen. Hierbei ist der Begriff Gefahr in einem sehr engen Sinne zu sehen.
Ebenso wichtig für Vertrauen in das Awareness-Team ist ihre Unabhängigkeit. Sie sollen mich möglichst neutral beraten können. Deshalb dürfen sie nicht an Anweisungen von anderen Personen wie dem Landesvorstand gebunden sein. Bei der GJ Brandenburg ist dies ebenfalls so geregelt (Satzung, §11, Absatz 4). Diese Regelung soll explizit kein grundsätzliches Misstrauen in den Landesvorstand bedeuten. Allerdings wäre nicht mehr sicherzustellen, dass das Awareness-Team der Beratung im Sinne der Betroffenen gerecht wird, wenn die Mitglieder auch andere berechtigte Interessen wie z.B. das Image des Verbandes im Sinne haben. Außerdem soll das Awareness-Team auch helfen können, wenn es Probleme mit Personen im Landesvorstand gibt.
Deshalb dürfen die Personen im Awareness-Team oder der Anlaufstelle bei erlebter Diskriminierung nicht gleichzeitig im Landesvorstand oder der Landesgeschäftsstelle sein. Die Landesgeschäftsstelle wurde deshalb mit aufgenommen, da sie verständlicherweise sehr eng mit dem Landesvorstand zusammenarbeitet. Außerdem ist die Landesgeschäftsstelle in einem notwendigen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesvorstand. Nochmal ich misstraue weder der Landesgeschäftsstelle noch dem Landesvorstand. Mir geht es jediglich darum, dass

die beiden im Antrag genannten Gruppen möglichst neutral und unabhängig arbeiten können.
Außerdem dürfen Personen, die sich an die Gruppen wenden keine Nachteile daraus entstehen. Insbesondere weil das mögliche Engagement im Verband stark vom Ansehen der jeweiligen Personen abhängt, muss eine Verschwiegenheit und eine weitgehende Unabhängigkeit gewährleistet sein. Auch bei der GJ Brandenburg dürfen die Personen im Awareness-Team nicht Mitglied im Landesvorstand sein (Satzung, §11, Absatz 5).
Ich hoffe, ihr versteht alles. Bitte verzeiht mir, dass ich diese Begründung nicht in einfacher Sprache formuliert habe.